

Groß Strehliß, den 18. August 1926

erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Goldpfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Steuerordnung für die Erhebung einer Kreissteuer von der Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe einer Gastwirtschaft usw. S. 135. — Nützliche Vermessungsarbeiten in Oberschlesien S. 136. — Jahresarbeitsverdienste für Forstarbeiter S. 137. — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung S. 137. — Hufschmiedepflichtung in Ratibor S. 138. — Prüfungsausschuß für Hufschmiede S. 137. — Personalien S. 137. — Sozialberf. S. 137.

Steuer-Ordnung

für die Erhebung einer Kreissteuer von der Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus im Kreise Groß Strehliß.

Auf Grund des Kreisratsbeschlusses vom 17. 6. 1926 wird gemäß des § 7 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 R. G. Bl. S. 402 in Verbindung der §§ 1, 16, 17 und 20 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. 4. 1906 in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 G. S. S. 500 für den Kreis Groß Strehliß folgende Steuerordnung erlassen:

§ 1.

Die Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe einer Gastwirtschaft, einer Schankwirtschaft, eines Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus, unterliegt nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung einer Steuer.

Für die Steuer haftet derjenige, welchem die Erlaubnis erteilt worden ist.

§ 2.

Die Steuer beträgt, wenn die Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Wirtschaft (eines neuen Kleinhandels) erteilt ist, 5 v. H. des dem Erlaubnispflichtigen Betriebe gewidmeten Anlage- und Betriebskapitals und 10 v. H. des aus dem Betriebe ersickten Jahresertrages.

Für Erlaubniserteilungen an Personen, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches haben, wird die Steuer auf das zehnfache vorgenannter Sätze erhöht. Erhebt eine kreisangehörige Gemeinde eine Schankkonzessionssteuer, so ermäßigen sich die Kreisätze um den von der Gemeinde erhobenen Satz höchstens jedoch bis zur Hälfte.

§ 3.

Im Falle der Uebertragung einer bestehenden Wirtschaft (eines bestehenden Kleinhandels) an einen andern Gewerbetreibenden, beträgt die Steuer

- innerhalb des ersten Jahres nach Erlaubniserteilung an den Vorgänger 100%
- bei wiederholter Uebertragung innerhalb des ersten Jahres 200%
- bei Uebertragung innerhalb des 2. und 3. Jahres 90%
- bei Uebertragung innerhalb des 4. und 5. Jahres 80%

e) bei Uebertragung innerhalb des 6., 7. und 8. Jahres 70%

f) bei Uebertragung innerhalb des 9. und 10. Jahres 60%

g) bei Uebertragung nach dem 10. Jahre 50%

desjenigen Steuerjahres, welcher nach § 2 für den Fall der Errichtung einer neuen Wirtschaft — eines neuen Kleinhandels zu entrichten wäre.

Für Wirtschaften — Kleinhandlungen — in denen Getränke nur an einen begrenzten Personenkreis verabfolgt werden dürfen, oder die nur für eine bestimmte beschränkte Zeit während des Jahres — z. B. nur für die Sommermonate — genehmigt sind, beträgt die Steuer 50% desjenigen Steuerjahres, der nach § 2 für den Fall der Errichtung einer neuen Wirtschaft — eines neuen Kleinhandels — zu berechnen wäre.

§ 4.

Die Erlaubnis zur Erweiterung eines der im § 1 bezeichneten Betriebes ist mit einem Satz von 50% der nach § 2 zu berechnenden Sätze zu versteuern.

§ 5.

Eine Steuer wird nicht erhoben, wenn die Erlaubnis zum Betriebe der Schankwirtschaft (des Kleinhandels) von dem bisherigen Inhaber auf einen Abkömmling oder den überlebenden Ehegatten übertragen oder verteilt wird.

§ 6.

Der Kreisrat kann Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung gewähren:

- wenn die Erlaubnis zum Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft auf den Ausschank alkoholfreier Getränke beschränkt wird,
- wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Wirtschaftsbetrieb für Rechnung einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes, einer gemeinnützigen Vereinigung oder für einen wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck erfolgen soll.

Wird dem Inhaber einer Wirtschaft, welche gemäß Absatz 1 Ziffer 1 von der Steuer befreit geblieben ist, die Erlaubnis zum Ausschank von geistigen Getränken erteilt, so ist diese ebenso wie die Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Wirtschaft zu versteuern.

§ 7.

Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch den Kreis-ausschuß in Groß Strehliß.

Steht bei Festsetzung der Steuer der Betrag des einen oder des anderen der beiden Veranlagungsmahthe nicht

fest, dann wird er geklärt und die Steuer vorbehaltlich, später endgültiger Festsetzung veranlagt und erhoben.

Ueber die Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid anzufertigen.

Die Steuer ist vor Empfang der Konzessionsurkunde an die Kreisommunalkasse in Groß Strehlitz zu entrichten. Steuerrückstände werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

Der Steuerpflichtige ist auf Anfrage des Kreisaußschusses in Groß Strehlitz oder der ihm unterstellten Behörden und Beamten zur Auskunft verpflichtet.

§ 8.

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides bei dem Kreisaußschuß schriftlich anzubringen.

Ueber den Einspruch beschließt der Kreisaußschuß. Gegen diesen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Bezirksauschluß offen.

§ 9.

Wer eine ihm gemäß § 7 obliegende Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt, wird, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 150.— RM bestraft.

Die Strafe wird vom Kreisaußschuß Groß Strehlitz festgesetzt und ist an die Kreisommunalkasse in Groß Strehlitz zu zahlen.

§ 10.

Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Groß Strehlitz, den 20. Mai 1926.

Der Kreisaußschuß des Kreises Groß Strehlitz.

Werber, Kluge, Dr. Gollath, C. Lange, Fr. Myslwiw.
Biniel, Graf v. Strachwitz.

Genehmigung.

Genehmigt auf Grund des § 19 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 in der Fassung des Gesetzes vom 26. August 1921 (G. S. E. 495).

Oppeln, den 10. Juni 1926.

Namens des Bezirksauschusses.

Der Vorsitzende, J. B. Unterschrift.

L. 26 — 329/1.

Der Genehmigung des hiesigen Bezirksauschusses wird hiermit auf Grund des § 20 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes für die Zeit bis zum 31. März 1928 unter dem Vorbehalt, einem spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist gestellten Anfrage auf Verlängerung zu entsprechen, die Zustimmung erteilt mit der Maßgabe, daß aus ihr keine Ansprüche irgend welcher Art gegen den Staat oder das Reich auf Gewährleistung des Steuerertrages oder in ähnlicher Beziehung hergeleitet werden können, falls der Staat oder das Reich diese Steuerart für sich in Anspruch nehmen oder eine anderweitige Regelung treffen sollte.

Oppeln, den 29. Juli 1926.

Der Oberpräsident der Provinz Oberschlesien.

Im Auftrage. Unterschrift.

O. P. IV. 4. Nr. 2125.

Vorstehende Steuerordnung wird hiezmit veröffentlicht.
Groß Strehlitz, den 10. August 1926.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Der v. Landrat, Werber.

Nächtliche Vermessungsarbeiten in Oberschlesien.

Auf Veranlassung des Berg- und Hüttenmännischen Vereins läßt das Reichsamt für Landesaufnahme zu Berlin in diesem Sommer neue trigonometrische Vermessungen in der Gegend von Gleiwitz—Hindenburg—Beuthen ausführen. Die Lage der bei der älteren Vermessung gelegten Marksteine ist nämlich infolge der bergbaulichen Einflüsse so unsicher geworden, daß bei ihrer weiteren Benutzung erste Gefahren für die Arbeiten unter Tage entstehen können. Eine sorgfältige Neuvermessung des gesamten ober-schlesischen Industriegebietes ist daher unumgänglich geworden, ebenso wie im Ruhrgebiet eine, in den Jahren 1919/20 ausgeführte Neutriangulation notwendig wurde.

Die bereits im Frühjahr begonnenen Vermessungsarbeiten im eigentlichen Industriegebiet werden in nächster Zeit beendet sein; es handelt sich jetzt noch um den Anschluß der Messungen an Punkte auf bergsicherem Gebiet und an die allgemeinen preussischen Landesvermessung. Hierzu soll im August und September ein sogenanntes Netz erster Ordnung etwa im Raume Gleiwitz—Annaberg—Ratibor gemessen werden, dessen bis zu 40 km entfernter Punkte in den letzten Monaten mit hohen Holzsignalen bebaut worden sind. Auf diesen Signalen werden mit sehr genauen Instrumenten die Winkel zwischen den verschiedenen Punkten bemessen; mit Hilfe einer Luze vor dem Kriege bei Wohlau gemessenen, etwa 6 km langen Grundlinie läßt sich dann die gegenseitige Lage der Punkte zueinander — sowohl im Netz erster Ordnung als im Industriegebiet selbst — bis auf wenige Zentimeter genau berechnen, eine Genauigkeit, die für die marktscheiderischen Messungen unter Tage erforderlich ist.

Bei den weiten Entfernungen der Punkte erster Ordnung voneinander ist es nun trotz Verwendung stark vergrößernder Fernrohre nicht leicht, die Punkte gegenseitig so scharf sichtbar zu machen, daß sie eingemessen werden können. Bei Tage bedient man sich dazu einer Erfindung des berühmten Mathematikers Gauß, des sog. „Heliotrops“, das mittels eines kleinen, nur 8 mal 8 cm großen Spiegels das Sonnenlicht soweit zurückzuwerfen vermag, als es die Erdkrümmung zuläßt, je nach der Höhe des Stand- und Zielpunktes als ob bis zu 100 km und weiter. Das Sonnenlicht erscheint dann im Meßfernrohr als kleiner, scharfer, leuchtender Punkt, der sich gut einstellen läßt. Da auf diese Weise aber der schnelle Fortgang der Arbeiten von der Häufigkeit sonniger Tage abhängig ist, das Reichsamt für Landesaufnahme wegen der Zeit- und Kostenersparnis schon bald nach dem Kriege zu nächtlichen Messungen übergegangen, bei denen das Sonnenlicht durch das Licht starker Scheinwerfer ersetzt wird. Wenn die Tagesmessungen beendet sind, wird nach Einbruch der Dunkelheit — in der Regel zwischen 8,20 und 12 Uhr abends — mit den Scheinwerfern von den umliegenden Punkten aus Licht nach denjenigen Punkten geworfen, auf dem sich gerade der messende Beamte mit seinem Fernrohr befindet. Der Beamte seinerseits ist ebenfalls mit einem Scheinwerfer zur Verständigung mit seinen Meßgehilfen ausgestattet.

In den nächsten Wochen wird man in klaren Nächten also öfter beobachten können, daß von hohen Holzsignalen und auch vom Turme des hochgelegenen Klosters St. Annaberg aus weithin sichtbare Lichtsignale gegeben werden. Irgend ein Anlaß zur Beunruhigung ist, wie aus vorstehenden Ausführungen hervorgeht, beim Anblick dieser Zeichen nicht vorhanden.

Die Orts- und Ortspolizeibehörden ersuche ich, die Beamten des Reichsamtes für Landesaufnahme, die mit der Ausführung dieser gemeinnützigen Arbeiten betraut sind, in jeder Hinsicht weitgehendst zu unterstützen; die Bewässerung wird in ortsüblicher Weise auf die in diesem und im nächsten Monat stattfindenden Messungen aufmerksam zu machen und besonders darauf hinzuwirken, daß die in nächster Zeit vom Kloster St. Annaberg und anderen hochgelegenen Punkten gegebenen Lichtzeichen mit diesen Messungen zusammenhängen und daß infolgedessen zu irgendwelchen Beunruhigungen keine Veranlassung besteht.

Groß Strehlitz, den 4. August 1926.

Der c. Landrat. Werber.

Der für den Bereich des Regierungsbezirkes Oppeln gebildete Ausschuß zur Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der Forstarbeiter in den preussischen Staatsforsten (§ 1033 in Verbindung mit § 933 der Reichsversicherungsordnung) hat in seiner Sitzung am 20. Juli 1926 folgendes beschlossen:

1.) Als durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste werden festgesetzt:

1. Gehobene Forstarbeiter, wie Holzhauermeister und ähnliche	900 RM.
2. Forstarbeiter über 18 Jahre mit eigenem Haushalt	840 "
3. alle übrigen Forstarbeiter über 20 Jahre	720 "
a jugendliche männliche Forstarbeiter im Alter von 14—16 Jahren	330 "
jugendliche männliche Forstarbeiter im Alter von 16—18 Jahren	480 "
Forstarbeiter von 18—20 ohne eigenen Haushalt	630 "
b jugendliche weibliche Forstarbeiter im Alter von 14—16 Jahren	300 "
jugendliche weibliche Forstarbeiter im Alter von 16—18 Jahren	390 "
alle übrigen Forstarbeiterinnen über 18 Jahre	480 "

1.) Für die Einordnung in die Gruppen ist die überwiegende Tätigkeit entscheidend.

1.) Die vorstehenden Festsetzungen gelten rückwirkend vom 1. Januar 1926 ab.

Genehmigt

Oppeln, den 26. Juli 1926.

Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts.

J. B. gez. Schütte.

vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur Kenntnis.

Groß Strehlitz, den 9. August 1926.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts
Groß Strehlitz.

J. B. Dr. Ottersbach.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (R. Oesef-Blatt Seite 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

In meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. 7. 1926 — I b 12 Nr. 2085 — (Reg. Amtsblatt S. 30), betreffend **Sundesperre im Kreise Groß Strehlitz** ist in Ziffer I hinter Freivogetel-Leichnis einzufügen **„Freidoerf“**.

Oppeln, den 31. Juli 1926.

Der Regierungspräsident.

I b 12 Nr. 2256

J. B. gez. Commer.

8

L IV 7337.

Auf die im Reg. Amtsblatt Stück 32 S. 254 veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln vom 29. VII. 26 — betr. die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses für Hufschmiede für die Provinz Oberschlesien, mache ich aufmerksam.

Groß Strehlitz, den 15. August 1926.

L III. 7392.

Der c. Landrat.

Der Kreisobersekretär Wicher vom hiesigen Landratsamt ist durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln vom 4. August 1926 — Pr. IV Nr. 574. — mit Wirkung vom 1. April 1926 zum Kreisinspektor befördert worden.

Groß Strehlitz, den 16. August 1926.

L. I. 7658.

Der c. Landrat.

Ernannt gemäß Verfügung der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen vom 31. Mai 1926 der Oberförster Schwabe in Zawadzki zum Schulverbandsvorsteher-Stellvertreter des Gesamtschulverbandes Zawadzki.

Groß Strehlitz, den 6. August 1926.

L III 7261

Der c. Landrat
Werber.

Im Verlage der Buchhandlung Franz Bahlen in Berlin W. 9, Vintstr. 16 ist soeben in zweiter umgeänderter Auflage erschienen:

Die Deutsche Sozialversicherung

(Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung) von Dr. S. Schulz, Geh. Regierungsrat, Direktor des Hauptversorgungsamts Breslau. Preis 7,50 RM.

Ich mache auf dieses Werk, welches ich zur Anschaffung dringend empfehlen kann, hierdurch besonders aufmerksam und ersuche, eventl. Bestellungen unmittelbar an den Verlag zu richten.

Groß Strehlitz, den 16. August 1926.

Der c. Landrat.

V. A. 1701.

Werber.

Bekanntmachung.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 15. Juni d. Js. Amtsblatt Seite 209 — wird die für Freitag, den 27. August 1926 festgesetzte Hufschmiedeprüfung in Ratibor auf Freitag, den 3. September 1926 festgesetzt.

Der für die Hufschmiedeprüfung in Reisse auf Freitag, den 24. September 1926 festgesetzte Termin bleibt bestehen.

Oppeln, den 20. Juli 1926.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für
Hufschmiede.

L. III. 7028. g. Oesterreich.

Ueber das Vermögen der Elektrizitätsgenossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Groß Stein ist heute Vormittag 11 Uhr vor dem Amtsgericht Groß Strehlitz das Konturverfahren eröffnet.

Verwalter: Nendant Paul Stolowy in Gr. Strehlitz. Termin zur ersten Gläubigerversammlung und zur Fällung der bis zum 26. August 1926 anzumeldenden Konturforderungen am 2. September 1926 vormittags 11 Uhr Zimmer 4.

Offener Arrest mit Anmeldefrist bis 26. August 1926.

Groß Strehlitz, den 3. August 1926.

Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Jagdverpachtung.

Sonntag, den 29. August 1926 nachm. 3 Uhr werden hier im Kubdschen Lokal zwei Jagdbezirke (1800, 900 Morgen) ab 1. November 1926 auf einen 6 jährigen Zeitraum öffentlich meistbietend verpachtet. Eine Kaution von 300 Mark pro Bezirk ist im Verpachtungstermin vom Jagdpächter zu hinterlegen. Die Jagdpachtbedingungen liegen bei mir aus.

Himmelwitz, 15. August 1926.

Der Jagdvorsteher.
Dziuron.

Bekanntmachung.

Am Sonnabend, den 21. August 1926, vorm. 9 Uhr findet der Verkauf des 2. Graschnittes der bei Rewiſſe gelegenen Kunſtwiſſe gegen Meistgebot und sofortige Bezahlung statt. Versammlung am Wiesenwärterhaus Rewiſſe. Die Bedingungen werden im Termin bekanntgegeben.

Kunten bei Zawadzki, den 9. August 1926.

Oberförsterei Bierchlesch-West.

Gaßmirtle! Seltener Gelegenheitslauf.

Hupfeld - Helios - Orchester mit erstkl. Klavier, Cello, Geige, Harfe, Zither und Schlagzeug, mit und ohne Begleitung (piano bis fortissimo) zu spielen, elektr. Antrieb, ¼ Jahr gebraucht, das neueste Modell ca. 1,75 hoch 1,25 breit mit 40 Notenrollen, für den Spottpreis von 2000 Mk. auch auf Abschlagszahlung zu verkaufen.

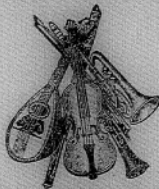
Diese erstklassige, angenehme Konzertkapelle bezahlt sich ganz allein und vervielfacht ihren Umsatz.

Johannes Schaffon Groß Strehlitz
Zigarren u. Zigaretten engros.

Kurzstr. 2, Neuer Ring. — Fernruf 12.

Musikinstrumente

Sämtl. Erstpreise



Erstes Groß Strehlitzer
Musikhaus

Inh.: W. Schirrmann

Oppelnerstr. 8.

Kutschwagen

aller Art auf Lager.

Reparatur

fachgemäß und preiswert.

Kosten-Anschläge frei, Bahn-
fracht ½ vergütet.

Oppelner Wagenbauanst.

Hermann Kern,

Oppeln, Lindenstr. 5.

Telefon 650.

Kammerjäger Röder

kommt nach hier und Umgegend um Ratten, Mäuse, Schwaben, Wanzen u. Ameisen restlos unter Garantie zu vertilgen.

Bestellungen sende man sofort an die Druckerei des Kreisblatts.

Motor pflug - ackerung

mit 60 und 45 PS. Stockpflügen übernimmt

Nelhübel

Dom. Raschowa, Post Leschnitz.

Lehrlinge

stellt ein
Bonk

Chamotte-, Stagesfen-
Fabrik u. Ofenseherei.